



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Februar 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Vereinigtes Königreich (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Ehefähigkeitszeugnis:

Britische Staatsangehörige erhalten durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt) ein ordnungsgemäßes **Ehefähigkeitszeugnis** (Certificate of no impediment) ausgestellt, wie es nach §1309 Abs. 1 BGB verlangt wird.

Dieses Ehefähigkeitszeugnis wird jedoch dann nicht erteilt, wenn der britische Staatsangehörige keinen Wohnsitz (Domizil) im Vereinigten Königreich hat. Für diesen Fall ist das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB durchzuführen.

Bei Durchführung des Befreiungsverfahrens sind folgende urkundlichen Nachweise vorzulegen:

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsregisterauszug** im Original.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.
- 3) Glaubhaftmachung, dass im Vereinigten Königreich kein Domizil mehr besteht:
 - a) **Aufenthaltsbescheinigung** des deutschen Meldeamtes.
 - b) Entsprechende **Erklärung** gegenüber dem Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für das Vereinigte Königreich besteht aus 3 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsregisterauszug im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.03.2001:
 - a) vorläufiges Scheidungsurteil ("Decree nisi") im Original.
 - b) endgültiges Scheidungsurteil ("Decree absolute") im Original.

Ehescheidung ab dem 01.03.2001:

- a) vorläufiges Scheidungsurteil ("Decree nisi") im Original
 - b) endgültiges Scheidungsurteil ("Decree absolute") im Original
oder
 - c) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).
- 3) Ggf. Sterberegisterauszug im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den britischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Anbringung der Apostille auf britischen Urkunden ist nicht erforderlich.

E) Übersetzung

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für das Vereinigte Königreich besteht aus 3 Seiten.

a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer

oder

b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/119 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt ist und die Übersetzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet wird.

Siehe hierzu auch: https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für das Vereinigte Königreich besteht aus 3 Seiten.